EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

9.3.2006 PE 370.168v01-00

ÄNDERUNGSANTRÄGE 44-65

Entwurf eines Berichts **(PE 368.063v02-00)**
Barbara Kudrycka
Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008-2013 innerhalb des generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“

Vorschlag für eine Entscheidung (KOM(2005)0123 – C6-0124/2005 – 2005/0046(COD))

Vorschlag der Kommission	Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag von Marie-Line Reynaud

Änderungsantrag 44
Erwägung 7 a (neu)

(7a) Die nichtstaatlichen Hilfsorganisationen für Flüchtlinge und Asylbewerber spielen eine wesentliche Rolle bei der Entwicklung und dem Angebot von Diensten für Asylbewerber und Flüchtlinge im Bereich Aufnahme, Integration und freiwillige Rückkehr. Das aktive Engagement der auf europäischer Ebene organisierten Nichtregierungsorganisationen ist für die Entwicklung und Durchführung von wirkungsvollen und einheitlichen politischen Maßnahmen, Programmen und Projekten von grundlegender Bedeutung.

Or. fr

Begründung

Dieser Änderungsantrag trägt der Bedeutung der Rolle nichtstaatlicher Hilfsorganisationen für Flüchtlinge und Asylbewerber Rechnung.

Änderungsantrag von Marie-Line Reynaud

Änderungsantrag 45
Erwägung 7 b (neu)

(7b) Bei der Umsetzung dieser Entscheidung müssen besondere Anstrengungen unternommen werden, um den Bedürfnissen von schutzbedürftigen Personen, wie z.B. Kindern im Sinne von Artikel 1 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, unbegleiteten Kindern, jungen unterhaltsberechtigten Volljährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit Kindern, Personen, die Opfer von Folter, Menschenhandel, Vergewaltigung oder jeder anderen schweren Form psychischer, physischer oder sexueller Gewalt geworden sind, und Personen, die eine medizinische Versorgung benötigen, die sie in ihrem Herkunftsland nicht erhalten können, Rechnung zu tragen.

Or. fr

Begründung

Schutzbedürftige Personen haben ihre eigenen Bedürfnisse, deshalb sollte ihnen besondere Aufmersamkeit geschenkt werden.

Änderungsantrag von Marie-Line Reynaud

Änderungsantrag 46
Erwägung 9

(9) ***Ergänzend zu den Bestimmungen des Europäischen Rückkehrfonds*** ist konkrete Hilfe erforderlich, um die Voraussetzungen zu schaffen oder zu verbessern, damit Flüchtlinge und vertriebene Personen, die dies wünschen, in ***voller Kenntnis der Sachlage beschließen können***, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ***zu*** verlassen und in ihr Herkunftsland ***zurückzukehren***.	(9) ***Es*** ist konkrete Hilfe erforderlich, um die Voraussetzungen zu schaffen oder zu verbessern, damit Flüchtlinge und vertriebene Personen, die dies wünschen, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verlassen und in ihr Herkunftsland ***zurückkehren können, und zwar in voller Kenntnis der Sachlage, unter zufriedenstellenden Sicherheitsbedingungen und unter Wahrung ihrer Würde. Dies muss ergänzend zu den Bestimmungen des Europäischen Rückkehrfonds geschehen***.

Or. fr

Begründung

Der freiwillige Charakter der Rückkehr ist von grundlegender Bedeutung, und diese Rückkehr muss unter Wahrung der Rechte und Freiheiten der betreffenden Personen vollzogen werden.

Änderungsantrag von Kathalijne Maria Buitenweg

Änderungsantrag 47
Erwägung 10 a (neu)

(10a) Die Antrag stellenden Staaten benötigen unter Umständen eine sofortige finanzielle Unterstützung, um die Kosten im Zusammenhang mit einem Massenzustrom im Sinne der Richtlinie 2001/55/EG des Rates zu decken. Auf Ersuchen eines Antrag stellenden Staates sollte, vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln, daher eine Vorauszahlung erfolgen, sobald der Antrag eingegangen ist.

Or. en

Änderungsantrag von Kathalijne Maria Buitenweg

Änderungsantrag 48
Erwägung 10 b (neu)

(10b) Es ist angezeigt, über eine rasche Beschlussfassung die unverzügliche Bindung und Mobilisierung spezifischer Finanzmittel zu ermöglichen. Die Verwaltungsverfahren sind entsprechend anzupassen und auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen. Zu diesem Zweck haben das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission eine interinstitutionelle Vereinbarung vom 7. November 2002 geschlossen.

Or. en

Änderungsantrag von Kathalijne Maria Buitenweg

Änderungsantrag 49
Erwägung 10 c (neu)

(10c) Die Mechanismen für die Auszahlung und die Verwendung der im Rahmen dieser Entscheidung gewährten Zuschüsse sollten der Dringlichkeit der Situation entsprechen. Infolgedessen sollte eine Frist festgesetzt werden, innerhalb derer die gewährte finanzielle Unterstützung zu verwenden ist.

Or. en

Änderungsantrag von Marie-Line Reynaud

Änderungsantrag 50
Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c

(c) freiwillige Rückkehr der Personen im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 (1), (2) und (4), soweit diese Personen nicht eine neue Staatsangehörigkeit erworben haben, ***und der Personen im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 (3), soweit deren Anträge auf Gewährung internationalen Schutzes nicht abgelehnt wurden.***	(c) freiwillige Rückkehr der Personen im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 (1), (2) und (4), soweit diese Personen nicht eine neue Staatsangehörigkeit erworben haben.

Or. fr

Begründung

Hier besteht die Gefahr, dass sich die Asylbewerber dazu gedrängt sehen, in ihre Länder zurückzukehren, während die Betonung auf der wirksamen Behandlung ihres Antrags liegen sollte.

Änderungsantrag von Giusto Catania und Kyriacos Triantaphyllides

Änderungsantrag 51
Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a

(a) Infrastrukturen oder Dienste für die Unterbringung;	(a) Infrastrukturen oder Dienste für die Unterbringung; ***auf jeden Fall ist eine Finanzierung von Auffanglagern außerhalb des Gebiets der Europäischen Union aus dem Fonds nicht zulässig;***

Or. it

Änderungsantrag von Giusto Catania

Änderungsantrag 52
Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a

(a) Infrastrukturen oder Dienste für die Unterbringung;	(a) Infrastrukturen oder Dienste für die Unterbringung***, die sich nicht in Verwaltungshaftzentren für illegale Einwanderer befinden;***

Or. it

Änderungsantrag von Marie-Line Reynaud

Änderungsantrag 53
Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe b

(b) Information über die Lage in den Herkunftsländern bzw. -gebieten ***oder über den früheren gewöhnlichen Aufenthalt***;	(b) Information über die Lage in den Herkunftsländern bzw. -gebieten;

Or. fr

Begründung

Die Lage in dem Land des früheren gewöhnlichen Aufenthalts hat nichts mit der freiwilligen Rückkehr von Flüchtlingen zu tun, die nur das Herkunftsland oder gegebenenfalls die Herkunftsregion betrifft.

Änderungsantrag von Marie-Line Reynaud

Änderungsantrag 54
Artikel 3 Absatz 6

6. Die Maßnahmen berücksichtigen die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen wie ***Minderjährigen***, unbegleiteten ***Minderjährigen***, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit ***minderjährigen*** Kindern und ***Personen***, ***die*** Folter, Vergewaltigung oder ***sonstige schwere Formen*** psychischer, physischer oder sexueller Gewalt ***erlitten haben***.	6. Die Maßnahmen berücksichtigen ***geschlechtsbezogene Probleme, das Kindeswohl sowie*** die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen wie ***Kindern im Sinne von Artikel 1 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes***, unbegleiteten ***Kindern, jungen unterhaltsberechtigten Volljährigen,*** Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit Kindern, ***Opfern von*** Folter, ***Menschenhandel,*** Vergewaltigung oder ***jeder sonstigen schweren Form*** psychischer, physischer oder sexueller Gewalt ***und Personen, die eine besondere medizinische Versorgung benötigen, die sie in ihrem Herkunftsland nicht erhalten können***.

Or. fr

Begründung

Schutzbedürftige Personen haben besondere Bedürfnisse und die Maßnahmen müssen ihren Problemen folglich Rechnung tragen. Dieser Änderungsantrag präzisiert und erweitertet die Gruppe der schutzbedürftigen Personen.

Änderungsantrag von Barbara Kudrycka

Änderungsantrag 55
Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d

(d) Unterstützung von Studien sowie Förderung der Verbreitung und des Austauschs von Informationen über bewährte Praktiken und andere Aspekte ***des Fonds***, einschließlich des Einsatzes modernster Technologie;	(d) Unterstützung von Studien sowie Förderung der Verbreitung und des Austauschs von Informationen über bewährte Praktiken und andere Aspekte ***der asylpolitischen Maßnahmen***, einschließlich des Einsatzes modernster Technologie ***und Zusammenarbeit auf einzelstaatlicher Ebene zwischen wichtigen Partnern wie Öffentlichkeit, lokale und regionale Behörden, Flüchtlingsverbände, Freiwilligengruppen, Sozialpartner und Zivilgesellschaft im Allgemeinen***;

Or. en

Änderungsantrag von Marie-Line Reynaud

Änderungsantrag 56
Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe f a (neu)

	(fa) strukturelle Unterstützung der Netze, die in mindestens zehn Mitgliedstaaten vertretene nichtstaatliche Hilfsorganisationen für Flüchtlinge und Asylbewerber umfassen, um den Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken zu erleichtern und zu gewährleisten, dass die Entwiclung der gemeinschaftlichen Asylpolitik und der gemeinschaftlichen Praxis den Erfahrungen der nichtstaatlichen Organisationen und den Interessen der Flüchtlinie und Asylbewerber Rechnung trägt.

Or. fr

Begründung

Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass dieser Fonds der Förderung der nichtstaatlichen Hilfsorganisationen für Flüchtlinge und Asylbewerber dient.

Änderungsantrag von Giusto Catania

Änderungsantrag 57
Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a

(a) Aufnahme und Unterbringung;	(a) Aufnahme und Unterbringung ***in Einrichtungen außerhalb der für illegale Einwanderer vorgesehenen Verwaltungshaftzentren;***

Or. it

Änderungsantrag von Kathalijne Maria Buitenweg

Änderungsantrag 58
Artikel 5 a (neu)

Artikel 5a

Anträge

Ein förderfähiger Staat kann umgehend, spätestens jedoch innerhalb von zehn Wochen nach Beginn des Massenzustroms von Flüchtlingen bei der Kommission einen Antrag auf Unterstützung aus dem Fonds stellen; dabei sind alle verfügbaren Angaben zu machen.

Or. en

Begründung

Hierdurch wird verhindert, dass jedes Jahr Mittelansätze, die den Spielraum in der neuen Rubrik 3A einschränken, zur Verfügung gestellt werden müssen, ohne dass sichergestellt ist, dass sie genutzt werden. Diese Maßnahmen sollten lieber entsprechend dem Vorbild des Solidaritätsfonds (Verordnung des Rates Nr. 2012/2002/EG vom 11. November 2002, ABl. L 311 vom 14.11.2002, und Reformvorschlag KOM (2005) 108 vom 6. April 2005) außerhalb der Rubriken der Finanziellen Vorausschau finanziert werden.

Änderungsantrag von Kathalijne Maria Buitenweg

Änderungsantrag 59
Artikel 5 b (neu)

Artikel 5b

Vorauszahlung

Unmittelbar nach Eingang des Antrags gemäß Artikel 5a kann die Kommission, vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln, eine Entscheidung zur Gewährung einer Vorauszahlung für die dringendsten förderfähigen Maßnahmen erlassen und die Vorauszahlung dem betreffenden Staat unverzüglich in einer einzigen Rate auszahlen.
Dies gilt nur, wenn im Antrag ausdrücklich um eine Vorauszahlung gebeten wird.

Or. en

Begründung

Hierdurch wird verhindert, dass jedes Jahr Mittelansätze, die den Spielraum in der neuen Rubrik 3A einschränken, zur Verfügung gestellt werden müssen, ohne dass sichergestellt ist, dass sie genutzt werden. Diese Maßnahmen sollten lieber entsprechend dem Vorbild des Solidaritätsfonds (Verordnung des Rates Nr. 2012/2002/EG vom 11. November 2002, ABl. L 311 vom 14.11.2002, und Reformvorschlag KOM (2005) 108 vom 6. April 2005) außerhalb der Rubriken der Finanziellen Vorausschau finanziert werden.

Änderungsantrag von Kathalijne Maria Buitenweg

Änderungsantrag 60
Artikel 5 c (neu)

Artikel 5c

Haushaltsverfahren

1. Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass aus dem Fonds eine finanzielle Unterstützung gewährt werden sollte, unterbreitet sie der Haushaltsbehörde die Vorschläge, die zur Bewilligung von Mitteln in Höhe des gemäß Artikel 22 festgesetzten Betrags erforderlich sind.

2. Sobald die Haushaltsbehörde die Mittel zur Verfügung gestellt hat, erlässt die Kommission eine Zuschussentscheidung unter Berücksichtigung etwaiger gemäß Artikel 5b erfolgter Vorauszahlungen.

Or. en

Begründung

Hierdurch wird verhindert, dass jedes Jahr Mittelansätze, die den Spielraum in der neuen Rubrik 3A einschränken, zur Verfügung gestellt werden müssen, ohne dass sichergestellt ist, dass sie genutzt werden. Diese Maßnahmen sollten lieber entsprechend dem Vorbild des Solidaritätsfonds (Verordnung des Rates Nr. 2012/2002/EG vom 11. November 2002, ABl. L 311 vom 14.11.2002, und Reformvorschlag KOM (2005) 108 vom 6. April 2005) außerhalb der Rubriken der Finanziellen Vorausschau finanziert werden.

Änderungsantrag von Tatjana Ždanoka

Änderungsantrag 61
Artikel 6 Absatz 2

2. Drittstaatsangehöriger ist jede Person, die nicht Unionsbürger im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 EG-Vertrag ist.	2. Drittstaatsangehöriger ist jede Person, die nicht Unionsbürger im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 EG-Vertrag ist, ***und bei der es sich nicht um einen Staatenlosen handelt***.

Or. en

Begründung

Im Sinne dieser Entscheidung umfassen die Zielgruppen folgende Kategorien von Personen nach Artikel 6 Absatz 1: alle Staatsangehörigen eines Drittlands oder Staatenlose, denen eine Form subsidiären Schutzes im Sinne der Richtlinie 2004/83/EG des Rates gewährt wurde; alle Staatsangehörigen von Drittländern oder Staatenlose, denen vorübergehender Schutz im Sinne der Richtlinie 2001/55/EG gewährt wird. Daher kann im Sinne dieser Entscheidung der Begriff „Drittstaatsangehöriger“ die Kategorie „Staatenlose“ nicht mit einschließen.

Änderungsantrag von Marie-Line Reynaud

Änderungsantrag 62
Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b

(b) sonstigen Einrichtungen der Zivilgesellschaft, Nichtregierungsorganisationen, darunter den Sozialpartnern.	(b) sonstigen Einrichtungen der Zivilgesellschaft, Nichtregierungsorganisationen, ***insbesondere den Hilfsorganisationen für Flüchtlinge und Asylbewerber, und*** den Sozialpartnern.

Or. fr

Begründung

Die Hilfsorganisationen für Flüchtlinge und Asylbewerber sind Hauptakteure, die bei der Organisation der Partnerschaften berücksichtigt werden müssen.

Änderungsantrag von Rosa Díez González, Antonio Masip Hidalgo und Javier Moreno Sánchez

Änderungsantrag 63
Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b a (neu)

	(ba) 10% der Mittel entsprechend der Anzahl der in Artikel 5 genannten Personen, die in den drei vorangegangenen Jahren registriert wurden.

Or. es

Begründung

Wir halten es für angebracht, dass eines der Kriterien für die jährliche Aufteilung der Mittel die Zahl der im Rahmen der Sofortmaßnahmen betreuten Personen sein sollte.

Änderungsantrag von Rosa Díez González, Antonio Masip Hidalgo und Javier Moreno Sánchez

Änderungsantrag 64
Artikel 14 Absatz 4

4. Sind die in Absatz 3 genannten Daten nicht verfügbar, legen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Zahlenangaben vor.	4. Sind die in Absatz 3 genannten Daten nicht verfügbar, legen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Zahlenangaben vor***, und zwar unter Zugrundlegung der gleichen Definitionskriterien wie für die Zielgruppen***.

Or. es

Begründung

Einige Mitgliedstaaten unterscheiden rechtlich zwischen Asylbewerbern und illegalen Einwanderern, während andere Mitgliedstaaten dabei keine Unterscheidung treffen. Dies führt zu einer ungleichen Aufteilung der Mittel.

Änderungsantrag von Giusto Catania, Kyriacos Triantaphyllides

Änderungsantrag 65
Artikel 35 Absatz 4 Spiegelstrich 1

– Mehrwertsteuer;	– Mehrwertsteuer***, außer wenn sie ausschließlich und definitiv nur durch den endgültigen Nutznießer oder einzelnen Empfänger im Rahmen des Beihilfesystems gemäß Artikel 87 des Vertrags getragen wird und im Fall von Beihilfen der durch die Mitgliedstaaten festgelegten Gremien. Mehrwertsteuer, die abzugsfähig ist, in welcher Form auch immer, kann nicht anerkannt werden, auch wenn sie durch den endgültigen Nutznießer oder einzelnen Empfänger nicht geltend gemacht wird.*** ***Wenn der endgültige Nutznießer oder einzelne Empfänger einer Pauschalregelung gemäß Abschnitt XIV der Sechsten Richtlinie des Rates über die Umsatzsteuern (77/388/EWG) unterliegt, wird die gezahlte Mehrwertsteuer als abzugsfähig angesehen.***

Or. en

Begründung

Mehrwertsteuerausgaben sollten für die Unterstützung des Fonds anerkannt werden, in Fällen, wenn sie nicht durch die Mitgliedstaaten erstattet werden und diese durch den endgültigen Empfänger gezahlt werden müssten.